

Benutzungsordnung für die Bücherei des Landgerichts Bielefeld

§ 1

Zweckbestimmung

Die Bücherei ist eine Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen des Landgerichts.

§ 2

Benutzerkreis

1. Zur Benutzung berechtigt sind vorrangig die Angehörigen des Landgerichts, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Referendarinnen und Referendare, die im Rahmen ihrer Ausbildung einem Landgericht im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm als Stammdienststelle zugewiesen sind.
2. Die Bücherei ist ferner Angehörigen anderer Behörden sowie jeder/jedem wissenschaftlich Arbeitenden für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.
3. Die Bücherei steht außerdem interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Bücherei ist für Angehörige des Landgerichts jederzeit zugänglich.
2. Anderen Personen kann die Nutzung grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten gestattet werden.

Diese sind:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Dienstags zusätzlich: 14:00 Uhr – 15:00 Uhr.

§ 4

Ausleihe

1. Bücher können an den unter § 2 Nr. 1 genannten Benutzerkreis während der Öffnungszeiten kurzfristig ausgeliehen werden.
Sie dürfen grundsätzlich nur nach Ausstellung eines Leihzettels, auf dem die Entleiherin/der Entleiher den Empfang durch ihre/seine Unterschrift bestätigt, aus den Büchereiräumen entfernt werden.

2. Nicht ausgeliehen werden Großkommentare, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen sowie Loseblattsammlungen, da diese zum Präsenzbestand der Bücherei gehören; nur in Ausnahmefällen können die Werke an Richter/-innen, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Rechtspfleger/-innen entliehen werden, wenn eine Anfertigung von Kopien nicht möglich oder unangebracht erscheint.
3. Elektronische Medien werden an Angehörige des Landgerichts nur ausgeliehen, sofern die für die Bücherei zutreffenden Lizenzbedingungen dies gestatten.
4. Entleihwünschen aus dem Leihverkehr mit anderen Behörden (Fernleihe) ist zu entsprechen, wenn dienstliche Beeinträchtigungen daraus nicht zu erwarten sind.
5. Im Rahmen des im Leihverkehr Üblichen werden auch Kopien übersandt.
6. Elektronische Medien werden im Rahmen der Fernleihe nicht abgegeben.

§ 5

Benutzung

1. Entlehene Medien sind pfleglich zu behandeln, in den Druckwerken sind handschriftliche Anstreichungen u. ä. zu unterlassen.
2. Die Weitergabe von Büchern ohne Zustimmung der/des zuständigen Mitarbeitenden der Bücherei ist untersagt.
3. Die Nutzung von Notebooks ist gestattet, sofern andere Benutzer/-innen dadurch nicht gestört werden.
4. Die Nutzung von Online-Datenbanken ist nur Justizangehörigen sowie Referendarinnen/Referendaren vorbehalten.
5. Werke aus dem Lesesaal sind nach Gebrauch umgehend an ihren Standort zurückzustellen.
6. Das Rauchen, Essen, die Mitnahme von Getränken – außer Wasser – sowie die Nutzung von Mobiltelefonen ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
7. Die Bibliotheksverwalterin/ der Bibliotheksverwalter ist berechtigt, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

Der Präsident des Landgerichts

Petermann